

Lesefassung

**6. Änderungssatzung
der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des
Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003**

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b und 21a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend ZWA Saalfeld – Rudolstadt) folgende Änderungssatzung:

**Artikel 1
Änderungen**

In der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 wird der § 2 wie folgt neu gefasst:

§ 2 – Beitragstatbestand

Ein Teilbeitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage mit öffentlicher Kläranlage mit biologischer Reinigungsstufe sowie der dazugehörigen Haupt- und Verbindungssammler besteht. Ein Teilbeitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage mit öffentlicher Kläranlage mit biologischer Reinigungsstufe sowie der dazugehörigen Haupt- und Verbindungssammler tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an eine öffentliche Kläranlage mit biologischer Reinigungsstufe sowie der dazugehörigen Haupt- und Verbindungssammler angeschlossen werden.

Das örtliche Kanalnetz wird ausschließlich über Gebühren refinanziert. Für dauerhaft dezentral entsorgte Grundstücke (Teileinleiter) wird kein Beitrag erhoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 6. Änderungssatzung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 tritt rückwirkend zum 01.02.1996 in Kraft.

(Veröffentlicht im Amtsblatt, Gemeinsames Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg vom 08.10.2003, 10. Jahrgang, Nr. 19/03 und Amtsblatt vom 22.10.2003, Nr. 20/03)